



2024/2220

2.10.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/2220 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung schwerer Nutzfahrzeuge hinsichtlich ihrer Ereignisdatenspeicher und für die Typgenehmigung von Ereignisdatenspeichern als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2019/2144 ist eine allgemeine Verpflichtung festgelegt, Kraftfahrzeuge mit bestimmten fortschrittlichen Fahrzeugsystemen auszustatten. In Anhang II der genannten Verordnung sollten die Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Ereignisdatenspeicher und für die Typgenehmigung dieser Systeme als selbstständige technische Einheiten aufgeführt werden. Es ist notwendig, diese Anforderungen zu ergänzen, indem detaillierte harmonisierte Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für eine solche Typgenehmigung festgelegt werden.
- (2) Die in dieser Verordnung enthaltenen technischen Anforderungen und Prüfverfahren betreffen Kraftfahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ gemäß den geltenden Zeitpunkten für die Versagung der EU-Typgenehmigung in Bezug auf die in der Verordnung (EU) 2019/2144 aufgeführten Klassen von Kraftfahrzeugen.
- (3) Gemäß Artikel 3 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2019/2144 ist ein Ereignisdatenspeicher ein System, das ausschließlich dem Zweck dient, kritische unfallbezogene Parameter und Informationen kurz vor, während und unmittelbar nach einem Aufprall aufzuzeichnen und zu speichern, um genauere und detailliertere Unfalldaten zu erhalten, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Analysen der Straßenverkehrssicherheit durchzuführen und die Wirksamkeit spezifischer Maßnahmen zu bewerten.
- (4) Die Prüfverfahren und detaillierten technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Fahrzeugtypen in Bezug auf Ereignisdatenspeicher unterliegen den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 169⁽²⁾. Diese UN-Regelung sollte daher in die Liste der anwendbaren Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2144 aufgenommen werden.
- (5) Die UN-Regelung Nr. 169 enthält die Anforderungen in Bezug auf die Datenelemente, die von Ereignisdatenspeichern aufzuzeichnen sind, das Format dieser Daten, die Anforderungen an die Erfassung, Aufzeichnung und fahrzeugseitige Speicherung von Daten sowie Anforderungen an die Überlebensfähigkeit.

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2144/oj>.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/1218, 23.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1218/oj>.

- (6) Damit sichergestellt ist, dass die Fahrzeughersteller geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Schutz der Daten der Ereignisdatenspeicher vor Manipulation und die Verfügbarkeit der Daten aus Ereignisdatenspeichern über die standardisierte Schnittstelle zu gewährleisten und die Anonymisierung dieser Daten zu ermöglichen, sollten diese Anforderungen durch zusätzliche Anforderungen an den Abruf von Daten, den Schutz der Privatsphäre und die Sicherheit der Daten ergänzt werden.
- (7) Um sicherzustellen, dass die vom Ereignisdatenspeicher aufgezeichneten Daten anonymisiert bleiben, sollten die Hersteller geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, die verhindern, dass diese Daten zusammen mit Informationen über eine natürliche Person gemeldet oder abgerufen werden.
- (8) Solange keine durch einen delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegten standardisierten Kommunikationsprotokolle für den Zugang zu und das Abrufen von Ereignisdaten vorhanden sind, sollten die Fahrzeughersteller die einschlägigen Parteien darüber informieren, wie sie auf die Daten im Ereignisdatenspeicher zugreifen, sie abrufen und interpretieren können.
- (9) Der korrekte Betriebszustand des Ereignisdatenspeichers sowie seine korrekte Funktionalität und Softwareintegrität sollten durch regelmäßige Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfungen von Fahrzeugen überprüft werden.
- (10) Die Tabelle mit der Liste der Anforderungen in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 enthält keinen Verweis auf Rechtsakte in Bezug auf Ereignisdatenspeicher für die Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃. Daher ist es erforderlich, in den genannten Anhang einen Verweis auf die vorliegende Verordnung und die UN-Regelung Nr. 169 aufzunehmen.
- (11) Die Verordnung (EU) 2019/2144 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie Vorschriften über die technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Ereignisdatenspeicher sowie für die Typgenehmigung von Ereignisdatenspeichern als selbstständige technische Einheiten enthalten. Aufgrund der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften ist es erforderlich, die Bezugnahme auf die vorliegende Verordnung und die UN-Regelung Nr. 169 in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 aufzunehmen. Es ist daher angebracht, diese Bestimmungen in einer einzigen delegierten Verordnung zusammenzufassen.
- (13) Da die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2144 in Bezug auf Ereignisdatenspeicher für Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ ab dem 7. Januar 2026 gelten sollen, sollte die vorliegende Verordnung ab demselben Datum gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ gemäß der Definition in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾.

Artikel 2

Geltende technische Anforderungen

- (1) Der Ereignisdatenspeicher eines Fahrzeugs muss den technischen Anforderungen entsprechen, die in
 - a) der UN-Regelung Nr. 169 und
 - b) den Artikeln 3, 4 und 5 dieser Verordnung festgelegt sind.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/858/oj>).

(2) Voraussetzung für die Typgenehmigung eines Ereignisdatenspeichers als selbstständige technische Einheit ist, dass die selbstständige technische Einheit dieselben technischen Anforderungen erfüllt, wie sie in den Absätzen 5.3 (einleitender Absatz), 5.3.3, 5.3.4, 5.3.5 und 5.5 der UN-Regelung Nr. 169 festgelegt sind.

(3) Ist das Kraftfahrzeug mit einem Ereignisdatenspeicher ausgerüstet, der als selbstständige technische Einheit typgenehmigt wurde, müssen das Fahrzeug und sein Ereignisdatenspeicher den in Absatz 1 dieses Artikels genannten technischen Anforderungen entsprechen. In Bezug auf Absatz 5 der UN-Regelung Nr. 169 müssen sie jedoch den Anforderungen der Absätze 5.1, 5.2, 5.3.1, 5.3.2 und 5.4 dieser Regelung entsprechen.

Artikel 3

Datensicherheit

(1) Die unfallbezogenen Daten, die der Ereignisdatenspeicher aufzeichnet und speichert, sind gegen Manipulation zu schützen, indem die einschlägigen technischen Anforderungen und Übergangsbestimmungen der UN-Regelung Nr. 155 ^(*), ihrer ursprünglichen Änderungsreihe oder einer späteren Änderungsreihe eingehalten werden.

(2) Software-Aktualisierungen, die auf dem Ereignisdatenspeicher vorgenommen werden, sind zu schützen, damit sie nach vernünftigem Ermessen nicht beeinträchtigt und ungültige Aktualisierungen vermieden werden.

Artikel 4

Datenabruf

(1) Die vom Ereignisdatenspeicher aufgezeichneten unfallbezogenen Daten sind über die serielle Schnittstelle auf dem Standard-Datenübertragungsanschluss gemäß Anhang X Nummer 2.9 der Verordnung (EU) 2018/858 zum Abruf zur Verfügung zu stellen. Ist die serielle Schnittstelle nach einem Zusammenstoß nicht mehr funktionsfähig, müssen die Daten über eine direkte Verbindung mit dem Ereignisdatenspeicher abgerufen werden können.

(2) Der Fahrzeughersteller stellt der Typgenehmigungsbehörde und — auf Verlangen einer Typgenehmigungsbehörde — jedem interessierten Hersteller oder Reparaturbetrieb von Bauteilen, Diagnosegeräten oder Prüfgeräten Informationen darüber zur Verfügung, wie sie auf die Daten im Ereignisdatenspeicher zugreifen, sie abrufen und interpretieren können.

(3) Fahrzeuge und ihre Ereignisdatenspeicher müssen so ausgelegt sein, dass ein Tool zum Datenabruf Ereignisberichte erstellen kann, die folgende Datenelemente enthalten:

- a) jedes der obligatorischen Datenelemente gemäß der UN-Regelung Nr. 169,
- b) den genauen Fahrzeugtyp, die Variante und Version (einschließlich der eingebauten aktiven Sicherheits- und Unfallvermeidungssysteme) des Fahrzeugs, in dem der Ereignisdatenspeicher untergebracht ist.

Der Hersteller muss nachweisen, dass die unter Buchstabe b genannten Daten nach einem Aufprall gemäß Absatz 5.4.1 der UN-Regelung Nr. 169 verfügbar sind.

(4) Die vom Ereignisdatenspeicher aufgezeichneten Daten dürfen nicht für den Abruf über Schnittstellen zur Verfügung stehen, die ohne Entriegelung des Fahrzeugs und ohne Werkzeug zugänglich sind, und auch nicht über Fahrzeugschnittstellen für drahtlose Verbindungen.

(5) Die gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellten Daten des Ereignisdatenspeichers:

- a) müssen in einem maschinenlesbaren Format verfügbar sein und
- b) dürfen keine Informationen enthalten oder zusammen mit Informationen zur Verfügung gestellt werden, die es ermöglichen, diese Daten mit einer natürlichen Person in Verbindung zu bringen.

^(*) UN-Regelung Nr. 155 — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Cybersicherheit und des Cybersicherheitsmanagementsystems [2021/387] (ABl. L 82 vom 9.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/387/oj>).

Artikel 5

Vorschriften für die technische Überwachung

Für die Zwecke der regelmäßigen technischen Überwachung von Fahrzeugen muss es möglich sein, folgende Merkmale des Ereignisdatenspeichers zu überprüfen:

1. seinen ordnungsgemäßen Betriebszustand durch eine optische Überprüfung des Status des Fehlerwarnsignals nach der Aktivierung des Hauptkontrollschalters des Fahrzeugs und einer etwaigen Prüfung von Glühbirnen. Wenn das Fehlerwarnsignal in einem gemeinsamen Bereich angezeigt wird (der Bereich, in dem zwei oder mehr Informationsfunktionen/-symbole angezeigt werden können, dies jedoch nicht gleichzeitig), muss vor der Überprüfung des Zustands des Fehlerwarnsignals geprüft werden, ob der gemeinsame Bereich funktionsfähig ist;
2. ihre ordnungsgemäße Funktionsweise und die Softwareintegrität durch Nutzung einer elektronischen Fahrzeugschnittstelle, wie sie in Anhang III Abschnitt I Nummer 14 der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ festgelegt ist, sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies zulassen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Hersteller müssen gewährleisten, dass die technischen Informationen für die Nutzung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/621 der Kommission⁽⁶⁾ zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 6

Änderung der Verordnung (EU) 2019/2144

Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 7

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 7. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 2024

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

⁽⁵⁾ Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/45/oj>).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/621 der Kommission vom 17. April 2019 über die für die technische Überwachung in Bezug auf die zu prüfenden Positionen erforderlichen technischen Angaben sowie zur Anwendung der empfohlenen Prüfmethode und zur Festlegung detaillierter Regelungen hinsichtlich des Datenformats und der Verfahren für den Zugang zu den einschlägigen technischen Angaben (ABl. L 108 vom 23.4.2019, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/621/oj).

Änderung der Verordnung (EU) 2019/2144

In Anhang II Teil E erhält die Zeile für die Anforderung in Bezug auf E5 folgende Fassung:

Gegenstand	Regelungen	Zusätzliche bestimmte technische Bestimmungen	M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄	STU	Bauteil
„E5 Ereignisdatenspeicher	Delegierte Verordnung (EU) 2022/545 der Kommission (*) UN-Regelung Nr. 160		B			B							B	
	Delegierte Verordnung (EU) 2024/2220 der Kommission (**) UN-Regelung Nr. 169			D	D		D	D					D	

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2022/545 vom 26. Januar 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Ereignisdatenspeicher und für die Typgenehmigung von Ereignisdatenspeichern als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung (Abl. L 107 vom 6.4.2022, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/545/oj).

(**) Delegierte Verordnung (EU) 2024/2220 der Kommission vom 26. Juli 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung schwerer Nutzfahrzeuge hinsichtlich ihrer Ereignisdatenspeicher und für die Typgenehmigung von Ereignisdatenspeichern als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung (Abl. L, 2024/2220, 2.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/2220/oj).“



BESCHLUSS Nr. 001/2018 DES GEMISCHTEN CETA-AUSSCHUSSES

vom 26. September 2018

**zur Annahme seiner eigenen Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung der Sonderausschüsse
[2024/2605]**

(Nur der englische und der französische Text sind verbindlich)

DER GEMISCHTE CETA-AUSSCHUSS —

gestützt auf das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits, insbesondere auf Artikel 26.1 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 26.2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 30.7 Absatz 3 des Abkommens werden Teile davon seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 26.1 Absatz 4 Buchstabe d des Abkommens gibt sich der Gemischte CETA-Ausschuss eine Geschäftsordnung.
- (3) Nach Artikel 26.2 Absatz 4 des Abkommens geben sich die Sonderausschüsse eine Geschäftsordnung und ändern sie, sofern sie dies für angezeigt halten —

BESCHLIEßT:

Die im Anhang enthaltene Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses und der Sonderausschüsse wird hiermit angenommen.

Geschehen zu Montreal am 26. September 2018

Im Namen des Gemischten CETA-Ausschusses

Im Namen der EU
Cecilia MALMSTRÖM

Im Namen Kanadas
Jim CARR

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN CETA-AUSSCHUSSES

Artikel 1

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der nach Artikel 26.1 des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Gemischte CETA-Ausschuss kommt seinen in Artikel 26.1 des Abkommens vorgesehenen Aufgaben nach, übernimmt die Verantwortung für die Durchführung und Anwendung des Abkommens und fördert die Verwirklichung seiner allgemeinen Ziele.
- (2) Nach Artikel 26.1 Absatz 1 setzt sich der Gemischte CETA-Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien (im Folgenden „Mitglieder des Gemischten CETA-Ausschusses“) zusammen und steht unter dem gemeinsamen Vorsitz des für Handel zuständigen Mitglieds der Europäischen Kommission und des kanadischen Minister für International Trade. Die Ko-Vorsitzenden können sich nach Artikel 26.1 Absatz 1 des Abkommens durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Unter Vertragsparteien sind in dieser Geschäftsordnung die Vertragsparteien im Sinne des Artikels 1.1 des Abkommens zu verstehen.

Artikel 2

Vertretung

- (1) Jede Vertragspartei gibt der anderen Vertragspartei des Abkommens die Liste ihrer Mitglieder im Gemischten CETA-Ausschuss bekannt. Das Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses verwaltet und aktualisiert diese Liste.
- (2) Ein Ko-Vorsitzender des Gemischten CETA-Ausschusses kann einen Stellvertreter benennen, wenn er oder sie verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen. Der Ko-Vorsitzende beziehungsweise sein oder ihr benannter Stellvertreter unterrichtet möglichst früh vor der Sitzung den anderen Ko-Vorsitzenden und die maßgebliche Kontaktstelle schriftlich von dieser Benennung.
- (3) Der von dem Ko-Vorsitzenden des Gemischten CETA-Ausschusses benannte Stellvertreter übt die Rechte des Ko-Vorsitzenden in den Grenzen dieser Benennung aus. Anschließende Bezugnahmen auf die Mitglieder und Ko-Vorsitzenden des Gemischten CETA-Ausschusses in dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für die benannten Stellvertreter.

Artikel 3

Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses

Die CETA-Kontaktstellen, die von den Vertragsparteien des Abkommens nach Artikel 26.5 des Abkommens benannt wurden, fungieren als Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses.

Artikel 4

Sitzungen

- (1) Nach Artikel 26.1 Absatz 2 des Abkommens tritt der Gemischte CETA-Ausschuss einmal jährlich oder auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien des Abkommens zusammen. Die Sitzungen finden abwechselnd in Brüssel und Ottawa statt, sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen.
- (2) Nach Artikel 26.6 Absatz 1 des Abkommens können die Sitzungen des Gemischten CETA-Ausschusses auch in Form einer Videokonferenz oder einer Telefonkonferenz stattfinden.
- (3) Alle Sitzungen des Gemischten CETA-Ausschusses werden vom Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses einberufen; sie finden zu einem Termin und an einem Ort statt, den die Vertragsparteien des Abkommens vereinbart haben. Nach Artikel 26.6 Absatz 2 bemühen sich die Vertragsparteien des Abkommens, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines von der anderen Vertragspartei übermittelten Ersuchens eine Sitzung abzuhalten.

*Artikel 5***Delegation**

Die Mitglieder des Gemischten CETA-Ausschusses können sich von Staatsbeamten begleiten lassen. Vor jeder Sitzung wird den Ko-Vorsitzenden des Gemischten CETA-Ausschusses die voraussichtliche Zusammensetzung der Delegation jeder Vertragspartei des Abkommens mitgeteilt.

*Artikel 6***Unterlagen**

Stützt sich der Gemischte CETA-Ausschuss bei seinen Beratungen auf schriftliche Unterlagen, so werden diese vom Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses nummeriert und als Unterlagen des Gemischten CETA-Ausschusses verteilt.

*Artikel 7***Schriftverkehr**

(1) An die Ko-Vorsitzenden des Gemischten CETA-Ausschusses gerichteter Schriftverkehr wird an das Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses weitergeleitet, das ihn, sofern angezeigt, an die Mitglieder des Gemischten CETA-Ausschusses verteilt.

(2) Schriftverkehr der Ko-Vorsitzenden des Gemischten CETA-Ausschusses wird vom Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses an die Empfänger versandt, nummeriert und, sofern angezeigt, an die Mitglieder des Gemischten CETA-Ausschusses verteilt.

*Artikel 8***Tagesordnung**

(1) Das Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird zusammen mit den einschlägigen Unterlagen spätestens 15 Kalendertage vor Beginn der Sitzung allen Mitgliedern, auch den Ko-Vorsitzenden, des Gemischten CETA-Ausschusses übermittelt.

(2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses spätestens 21 Tage vor Beginn der Sitzung ein von einer Vertragspartei des Abkommens gestellter Aufnahmeantrag und die einschlägigen Unterlagen zugegangen sind.

(3) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 26.4 des Abkommens veröffentlichen die Ko-Vorsitzenden vor der Sitzung eine gemeinsam genehmigte Fassung der vorläufigen Tagesordnung des Gemischten CETA-Ausschusses.

(4) Der Gemischte CETA-Ausschuss nimmt die Tagesordnung zu Beginn jeder Sitzung an. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern die Vertragsparteien des Abkommens dies beschließen.

(5) Die Ko-Vorsitzenden des Gemischten CETA-Ausschusses können im gegenseitigen Einvernehmen Beobachter wie etwa Vertreter anderer Gremien der Vertragsparteien des Abkommens oder unabhängige Sachverständige zur Teilnahme an den Sitzungen einladen, damit sie den Ausschuss über bestimmte Themen informieren.

(6) Die Ko-Vorsitzenden des Gemischten CETA-Ausschusses können im gegenseitigen Einvernehmen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

Artikel 9

Protokolle

- (1) Das Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses fertigt nach jeder Sitzung normalerweise binnen 21 Tagen einen Protokollentwurf an, sofern nicht in gegenseitigem Einvernehmen anders festgelegt.
- (2) Das Protokoll enthält in der Regel eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe
 - a) der dem Gemischten CETA-Ausschuss vorgelegten Unterlagen,
 - b) aller Stellungnahmen, die von Mitgliedern des Gemischten CETA-Ausschusses zu Protokoll gegeben wurden, und
 - c) der erlassenen Beschlüsse, der ausgesprochenen Empfehlungen, der beschlossenen gemeinsamen Stellungnahmen und der angenommenen operativen Schlussfolgerungen zu einzelnen Punkten.
- (3) Das Protokoll enthält eine Liste der Namen, Titel und Zugehörigkeiten aller Personen, die in einer bestimmten Funktion an der Sitzung teilnehmen.
- (4) Das Protokoll wird von den Ko-Vorsitzenden innerhalb von 28 Tagen nach der Sitzung oder zu einem anderen von den Vertragsparteien des Abkommens festgelegten Zeitpunkt schriftlich genehmigt. Nach der Genehmigung unterzeichnen die Kontaktstellen des Sekretariats des Gemischten CETA-Ausschusses zwei Ausfertigungen des Protokolls und leiten jeder Vertragspartei des Abkommens eine Originalausfertigung zu. Die Vertragsparteien können beschließen, dass diese Vorgabe durch Unterzeichnung und Austausch elektronischer Ausfertigungen erfüllt ist. Die Mitglieder des Gemischten CETA-Ausschusses erhalten Ausfertigungen des unterzeichneten Protokolls.
- (5) Das Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses erstellt zudem eine Protokollzusammenfassung. Vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 26.4 des Abkommens veröffentlichen die Ko-Vorsitzenden des Gemischten CETA-Ausschusses die Protokollzusammenfassung, nachdem sie sie genehmigt haben.

Artikel 10

Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Der Gemischte CETA-Ausschuss fasst in allen Angelegenheiten Beschlüsse, sofern es in diesem Abkommen vorgesehen ist, und kann auch geeignete Empfehlungen aussprechen. Der Gemischte CETA-Ausschuss trifft seine Beschlüsse und formuliert seine Empfehlungen einvernehmlich, wie in Artikel 26.3 Absatz 3 des Abkommens vorgesehen.
- (2) Zwischen den Sitzungen kann der Gemischte CETA-Ausschuss im schriftlichen Verfahren Beschlüsse oder Empfehlungen erlassen, sofern die Vertragsparteien des Abkommens einvernehmlich entscheiden. Zu diesem Zweck übermitteln die Ko-Vorsitzenden schriftlich im Einklang mit Artikel 7 den Wortlaut des Vorschlags den Mitgliedern des Gemischten CETA-Ausschusses, die ihre eventuellen Vorbehalte oder Änderungswünsche innerhalb einer Frist äußern. Nach Ende der Frist werden die angenommenen Vorschläge nach Artikel 7 mitgeteilt und ins Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.
- (3) In den Fällen, in denen der Gemischte CETA-Ausschuss nach dem Abkommen ermächtigt ist, Beschlüsse, Empfehlungen oder Auslegungen zu erlassen, tragen diese die Überschrift „Beschluss“, „Empfehlung“ oder „Auslegung“. Das Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses versieht alle Beschlüsse, Empfehlungen oder Auslegungen mit einer laufenden Nummer, dem Datum ihres Erlasses sowie einer Beschreibung ihres Gegenstands. In jedem Beschluss wird das Datum angegeben, an dem er vorbehaltlich der Erfüllung etwaiger interner Anforderungen und des Abschlusses etwaiger interner Verfahren in Kraft tritt.
- (4) Jeder Beschluss, jede Empfehlung und jede Auslegung wird von den Ko-Vorsitzenden des Gemischten CETA-Ausschusses unterzeichnet.
- (5) Die Vertragsparteien des Abkommens stellen sicher, dass die Beschlüsse, Empfehlungen und Auslegungen, die der Gemischte CETA-Ausschuss erlässt, veröffentlicht werden.
- (6) Bei Beschlüssen des Gemischten CETA-Ausschusses zur Änderung von Protokollen und Anhängen des Abkommens nach Artikel 30.2 Absatz 2 des Abkommens sind gemäß Artikel 30.11 des Abkommens alle Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich.

*Artikel 11***Öffentlichkeit und Vertraulichkeit**

- (1) Sofern im Abkommen nicht anders festgelegt oder von den Ko-Vorsitzenden nicht anders beschlossen, sind die Sitzungen des Gemischten CETA-Ausschusses nicht öffentlich.
- (2) Legt eine Vertragspartei des Abkommens dem Gemischten CETA-Ausschuss, einem Sonderausschuss oder einem anderen nach diesem Abkommen eingerichteten Gremium Informationen vor, die nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten beziehungsweise vor einer Offenlegung zu schützen sind, so behandelt auch die andere Vertragspartei des Abkommens diese Informationen als vertraulich, wie in Artikel 26.4 des Abkommens vorgesehen.

*Artikel 12***Sprachen**

- (1) Die Amtssprachen des Gemischten CETA-Ausschusses sind die Amtssprachen der Vertragsparteien des Abkommens.
- (2) Die Arbeitssprachen des Gemischten CETA-Ausschusses sind Englisch und/oder Französisch. Sofern von den Ko-Vorsitzenden nicht anders bestimmt, werden die Erörterungen des Gemischten CETA-Ausschusses im Normalfall auf der Grundlage von Unterlagen in diesen Sprachen durchgeführt.

*Artikel 13***Auslagen**

- (1) Die Vertragsparteien des Abkommens tragen die Kosten, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten CETA-Ausschusses entstehen.
- (2) Die Kosten für die Veranstaltung der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei des Abkommens getragen, die die Sitzung ausrichtet.
- (3) Die Kosten für das Dolmetschen in die und aus den Arbeitssprachen des Gemischten CETA-Ausschusses werden von der Vertragspartei des Abkommens getragen, die die Sitzung ausrichtet. Verlangt eine Vertragspartei des Abkommens, dass in oder aus Sprachen gedolmetscht oder übersetzt wird, die keine Arbeitssprachen nach Artikel 12 sind, trägt sie die Kosten für diese Leistungen.

*Artikel 14***Sonderausschüsse und andere Gremien**

- (1) Nach Artikel 26.1 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens überwacht der Gemischte CETA-Ausschuss die Arbeit aller Sonderausschüsse und anderen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzter Gremien.
- (2) Der Gemischte CETA-Ausschuss wird schriftlich über die Kontaktstellen unterrichtet, die von den Sonderausschüssen und anderen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien benannt werden. Alle einschlägigen Schreiben, Unterlagen und Mitteilungen, die zwischen den Kontaktstellen der einzelnen Sonderausschüsse über die Durchführung des Abkommens versandt werden, werden gleichzeitig dem Sekretariat des Gemischten CETA-Ausschusses übermittelt.
- (3) Nach Artikel 26.2 Absatz 6 berichten die Sonderausschüsse dem Gemischten CETA-Ausschuss über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Sitzungen.
- (4) Sofern nach Artikel 26.2 Absatz 4 von den einzelnen Sonderausschüssen nichts anderes bestimmt ist, gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß für die Sonderausschüsse und die anderen im Rahmen des Abkommens eingesetzten Gremien.



2024/2610

2.10.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2610 DER KOMMISSION

vom 30. September 2024

zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Israel und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild in die Union zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone oder einem Kompartiment desselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ⁽²⁾ sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten oder aus Zonen derselben bzw. — im Fall von Tieren aus Aquakultur — Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften in Bezug auf diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII der genannten Durchführungsverordnung enthalten.
- (4) Insbesondere enthalten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist.
- (5) Israel ist als Land gelistet, aus dem der Eingang in die Union aller Geflügelwaren zulässig ist, die in den Geltungsbereich der Anhänge V, XIV und XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 fallen, und der Eingang in die Union von betreffenden Geflügelwaren, die in den Geltungsbereich der Anhänge V und XIV fallen, wurde aufgrund von Ausbrüchen der Newcastle-Krankheit oder der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) ausgesetzt. Die spezifischen Bedingungen „P2“ oder „P1“ in Spalte 4 der Tabelle in Teil 1 Abschnitt B der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 spiegeln jeweils wider, dass die Aussetzung des Eingangs aus bestimmten Zonen in Israel auf einen bzw. mehrere Ausbrüche der Newcastle-Krankheit oder HPAI zurückzuführen ist.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj).

- (6) Am 4. September 2024 hat Israel die Kommission über die Bestätigung eines Ausbruchs der HPAI des Subtyps H5N1 in einem Geflügelbetrieb mit Truthühnern im Nordbezirk unterrichtet.
- (7) Um diesem jüngsten Ausbruch der HPAI im Nordbezirk in Israel Rechnung zu tragen, sollte in Spalte 4 der Tabelle in Teil 1 Abschnitt B der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die spezifische Bedingung „P1“ für die betreffenden Zonen in Israel hinzugefügt werden.
- (8) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission zwei Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel in den Bundesstaaten Kalifornien und Florida gemeldet, die am 18. September 2024 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (9) Nach diesen jüngsten Ausbrüchen der HPAI hat die Veterinärbehörde der Vereinigten Staaten im Umkreis von mindestens 10 km Sperrzonen um die betroffenen Betriebe eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.
- (10) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen zur Seuchenlage in ihrem Hoheitsgebiet und zu den Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI nach diesen jüngsten Ausbrüchen in den Bundesstaaten Kalifornien und Florida ergriffen haben.
- (11) Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der Tiergesundheitslage in den von der Veterinärbehörde der Vereinigten Staaten eingerichteten Sperrzonen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den Sperrzonen in den Bundesstaaten Kalifornien und Florida ausgesetzt werden sollte, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen.
- (12) Außerdem haben die Vereinigten Staaten der Kommission aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in ihrem Hoheitsgebiet vorgelegt, die Anlass zur Aussetzung des Eingangs bestimmter Erzeugnisse in die Union gaben, wie aus den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hervorgeht. Diese aktualisierten Informationen betrafen die Seuchenlage in Bezug auf 15 Ausbrüche der HPAI bei Geflügel in den Bundesstaaten Colorado (1), Florida (3), Iowa (2), Michigan (2), Minnesota (5) und New Mexico (2), die zwischen dem 12. April 2024 und dem 19. Juli 2024 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (13) Die Vereinigten Staaten haben auch Informationen über die Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI ergriffen haben. Insbesondere haben die Vereinigten Staaten nach diesen Ausbrüchen der HPAI ein Tilgungsprogramm durchgeführt, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen, sowie auch die erforderliche Reinigung und Desinfektion nach der Durchführung des Tilgungsprogramms in den infizierten Geflügelhaltungsbetrieben abgeschlossen.
- (14) Die Kommission hat die von den Vereinigten Staaten vorgelegten Informationen bewertet und ist der Auffassung, dass sie angemessene Garantien dafür geboten haben, dass die Tiergesundheitslage, die zur Aussetzung des Eingangs in die Union von Sendungen bestimmter Erzeugnisse aus den betroffenen Zonen gemäß den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geführt hat, keine Gefahr mehr für die Gesundheit von Mensch oder Tier in der Union darstellt und dass folglich der Eingang in die Union dieser Sendungen aus den betroffenen Zonen der Vereinigten Staaten, aus der der Eingang in die Union ausgesetzt worden war, wieder zulässig sein sollte.
- (15) Daher sollten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert werden, um der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in Israel und in den Vereinigten Staaten Rechnung zu tragen.
- (16) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in Israel und den Vereinigten Staaten in Bezug auf die HPAI und um unnötige Störungen des Handels mit Israel und den Vereinigten Staaten zu vermeiden, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) In Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

i) der Eintrag für Israel erhält folgende Fassung:

„IL Israel	IL-0	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	P1, P2		28.1.2017	
		SP	P1, P2		18.4.2015	
		SPF“				

ii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.641 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.641	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		12.4.2024	30.8.2024“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	------------

iii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.643 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2. 643	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		17.4.2024	30.8.2024“
------------------------------	-----------	---	-------	--	-----------	------------

iv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.645 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.645	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		26.4.2024	11.8.2024“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	------------

v) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.647 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.647	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		2.5.2024	11.8.2024“
------------------------------	----------	---	-------	--	----------	------------

vi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.655 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.655	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		21.5.2024	9.8.2024“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	-----------

vii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.657 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.657	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		3.6.2024	1.9.2024“
------------------------------	----------	---	-------	--	----------	-----------

viii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.660 und US-2.661 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.660	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		12.6.2024	16.8.2024
	US-2.661		N, P1		13.6.2024	2.9.2024“

ix) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.663, US-2.664 und US-2.665 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.663	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		18.6.2024	10.8.2024
	US-2.664		N, P1		21.6.2024	31.8.2024
	US-2.665		N, P1		27.6.2024	25.8.2024“

x) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.671 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.671	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		16.7.2024	2.9.2024“
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	-----------

xi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.673, US-2.674 und US-2.675 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.673	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		19.7.2024	23.8.2024
	US-2.674		N, P1		19.7.2024	23.8.2024
	US-2.675		N, P1		19.7.2024	23.8.2024“

- xii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.677 folgende Zeilen für die Zonen US-2.678 und US-2.679 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.678	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		18.9.2024	
	US-2.679		N, P1		18.9.2024“	

- b) in Teil 2 werden im Eintrag für die Vereinigten Staaten nach der Beschreibung der Zone US-2.677 die folgenden Beschreibungen der Zonen US-2.678 bis US-2.679 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.678	State of California Merced 12 Merced County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 120.7901850°W 37.4445084°N)
	US-2.679	State of Florida Orange 01 Orange County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 81.2745525°W 28.6759464°N)“

2. In Anhang XIV Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

- a) der Eintrag für Israel erhält folgende Fassung:

„IL Israel	IL-0	RAT	P1, P2		28.1.2017	
		GBM	P1, P2		18.4.2015	
	IL-1	POU	N, P1		24.4.2019	
	IL-2	POU	P1, P2		21.1.2017“	

- b) im Eintrag für die Vereinigten Staaten

- i) erhalten die Zeilen für die Zone US-2.641 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.641	POU, RAT	N, P1		12.4.2024	30.8.2024
		GBM	P1		12.4.2024	30.8.2024“

- ii) erhalten die Zeilen für die Zone US-2.643 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.643	POU, RAT	N, P1		17.4.2024	30.8.2024
		GBM	P1		17.4.2024	30.8.2024“

- iii) erhalten die Zeilen für die Zone US-2.645 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.645	POU, RAT	N, P1		26.4.2024	11.8.2024
		GBM	P1		26.4.2024	11.8.2024“

iv) erhalten die Zeilen für die Zone US-2.647 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.647	POU, RAT	N, P1		2.5.2024	11.8.2024
		GBM	P1		2.5.2024	11.8.2024“

v) erhalten die Zeilen für die Zone US-2.655 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.655	POU, RAT	N, P1		21.5.2024	9.8.2024
		GBM	P1		21.5.2024	9.8.2024“

vi) erhalten die Zeilen für die Zone US-2.657 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.657	POU, RAT	N, P1		3.6.2024	1.9.2024
		GBM	P1		3.6.2024	1.9.2024“

vii) erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.660 und US-2.661 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.660	POU, RAT	N, P1		12.6.2024	16.8.2024
		GBM	P1		12.6.2024	16.8.2024
	US-2.661	POU, RAT	N, P1		13.6.2024	2.9.2024
		GBM	P1		13.6.2024	2.9.2024“

viii) erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.663, US-2.664 und US-2.665 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.663	POU, RAT	N, P1		18.6.2024	10.8.2024
		GBM	P1		18.6.2024	10.8.2024
	US-2.664	POU, RAT	N, P1		21.6.2024	31.8.2024
		GBM	P1		21.6.2024	31.8.2024
	US-2.665	POU, RAT	N, P1		27.6.2024	25.8.2024
		GBM	P1		27.6.2024	25.8.2024“

ix) erhalten die Zeilen für die Zone US-2.671 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.671	POU, RAT	N, P1		16.7.2024	2.9.2024
		GBM	P1		16.7.2024	2.9.2024“

- x) erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.673, US-2.674 und US-2.675 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.673	POU, RAT	N, P1		19.7.2024	23.8.2024
		GBM	P1		19.7.2024	23.8.2024
	US-2.674	POU, RAT	N, P1		19.7.2024	23.8.2024
		GBM	P1		19.7.2024	23.8.2024
	US-2.675	POU, RAT	N, P1		19.7.2024	23.8.2024
		GBM	P1		19.7.2024	23.8.2024“

- xi) werden nach den Zeilen für die Zone US-2.677 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.678 und US-2.679 angefügt:

„US Verein- igte Staa- ten	US-2.678	POU, RAT	N, P1		18.9.2024	
		GBM	P1		18.9.2024	
	US-2.679	POU, RAT	N, P1		18.9.2024	
		GBM	P1		18.9.2024“	